

Amtsverordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti (Graffitibekämpfungsverordnung – GrfBekVO)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Rügen vom 30. Juni 2005

§ 1

Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache, gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Amtsvorsteherin als örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
Gleichzeitig treten die Amtsverordnungen zur Bekämpfung von
Verunstaltungen durch Graffiti im ehemaligen Amtsbereich des
Amtes Jasmund vom 15.11.2001 und im ehemaligen Amtsbereich
des Amtes Wittow vom 04.02.2002 außer Kraft.

Sagard, den 01. September 2005


Die Amtsvorsteherin



Verfahrensvermerk: (Schaukästen laut Hauptsatzung)

ausgehängt am: 13. SEP. 2005

abzunehmen am: 28. SEP. 2005

abgenommen am: 28. SEP. 2005

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.06.2005 durch die
Landrätin des Landkreises Rügen, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

